

## **Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 17/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Parteistellung haben im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis neben dem Antragsteller nur der Eigentümer der Liegenschaft, bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden überdies der Eigentümer der Baulichkeit, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, sofern sie spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung der Ausübung der in § 10 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Rechte vorbringen. Dem Eigentümer kommt keine Parteistellung zu, sofern die Liegenschaft oder die Baulichkeit in einer Entfernung von mehr als 20 m von der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche liegt oder wenn innerhalb des letzten vor der Einbringung des Antrages auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis liegenden Jahres für die den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffende Fläche bereits eine gleichartige Gebrauchserlaubnis erteilt war. Dem Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die zur Wahrung der Parteistellung notwendigen Unterlagen (Pläne, Grundbuchsabschrift, Namen und Anschrift der Liegenschaftseigentümer und dgl.) beizuschließen.“

2. Im § 4 Abs. 2 wird vor dem Begriff „C 5“ der Begriff „C 4 oder“ eingefügt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Gebrauchserlaubnis erlischt, wenn hinsichtlich der den Gegenstand der Gebrauchserlaubnis betreffenden Fläche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entfallen.“

4. § 5 Abs. 5 entfällt.

5. § 8 Abs. 3 entfällt.

6. § 9 Abs. 5 entfällt.

7. Im § 14 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

8. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 oder 3“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 3 oder 4“ ersetzt.

9. Im § 16 wird im Abs. 1 der Betrag „300 000 S“ durch „21 000 Euro“ ersetzt; im Abs. 2 der Betrag „1 000 S“ durch „70 Euro“ ersetzt und der Betrag „50 000 S“ durch „3 500 Euro“ ersetzt; im Abs. 3 wird der Betrag „6 000 S“ durch „420 Euro“ ersetzt; im Abs. 4 wird der Betrag „30 000 S“ durch „2 100 Euro“ ersetzt.
10. Im Tarif A, Post 1 wird der Betrag „320 S“ durch „23,25 Euro“ ersetzt.
11. Im Tarif A, Post 2 wird der Betrag „65 S“ durch „4,70 Euro“ ersetzt.
12. Im Tarif A, Post 3 wird der Betrag „620 S“ durch „45 Euro“ ersetzt.
13. Im Tarif A, Post 4 wird der Betrag „500 S“ durch „36,30 Euro“ ersetzt.
14. Im Tarif A, Post 5 wird der Betrag „500 S“ durch „36,30 Euro“ ersetzt.
15. Im Tarif A, Post 6 wird der Betrag „40 S“ durch „2,90 Euro“ und der Betrag „400 S“ durch „29 Euro“ ersetzt.
16. Im Tarif A, Post 7 wird der Betrag „1 250 S“ durch „90,80 Euro“ ersetzt.
17. Im Tarif A, Post 8 wird der Betrag „1 250 S“ durch „90,80 Euro“ ersetzt.
18. Im Tarif A, Post 9 wird der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt.
19. Im Tarif A, Post 10 lit. a wird der Betrag „65 S“ durch „4,70 Euro“ ersetzt; im lit. b wird der Betrag „320 S“ durch „23,25 Euro“ ersetzt; im lit. c wird der Betrag „1 500 S“ durch „109 Euro“ ersetzt; im lit. d wird der Betrag „100 S“ durch „7,25 Euro“ ersetzt.
20. Im Tarif A, Post 11 wird der Betrag „100 S“ durch „7,25 Euro“ ersetzt.
21. Im Tarif B, Post 1 wird der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt.
22. Im Tarif B, Post 2 wird der Betrag „20 S“ durch „1,45 Euro“ ersetzt und der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt.
23. Im Tarif B, Post 3 wird der Betrag „50 S“ durch „3,60 Euro“ ersetzt und der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt.
24. Im Tarif B, Post 4 wird der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt.
25. Im Tarif B, Post 5 wird der Betrag „190 S“ durch „13,80 Euro“ ersetzt und der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt.
26. Im Tarif B, Post 6 wird der Betrag „12 S“ durch „0,85 Euro“ ersetzt und der Betrag „75 S“ durch „5,45 Euro“ ersetzt.

27. Im Tarif B, Post 7 wird der Betrag „50 S“ durch „3,63 Euro“ ersetzt, der Betrag „375 S“ durch „27,25 Euro“ ersetzt und der Betrag „600 S“ durch „43,60 Euro“ ersetzt.
28. Im Tarif B, Post 8 wird der Betrag „65 S“ durch „4,70 Euro“ ersetzt und der Betrag „4 S“ durch „0,29 Euro“ ersetzt.
29. Im Tarif B, Post 9 wird der Betrag „30 S“ durch „2,18 Euro“ ersetzt und der Betrag „620 S“ durch „45 Euro“ ersetzt.
30. Im Tarif B, Post 10 wird der Betrag „320 S“ durch „23,25 Euro“ ersetzt.
31. Im Tarif B, Post 12 wird der Betrag „190 S“ durch „13,80 Euro“ ersetzt und der Betrag „620 S“ durch „45 Euro“ ersetzt.
32. Im Tarif B, Post 13 wird der Betrag „4 400 S“ durch „319,75 Euro“ ersetzt.
33. Im Tarif B, Post 14 wird der Betrag „190 S“ durch „13,80 Euro“ ersetzt.
34. Im Tarif B, Post 15 wird der Betrag „190 S“ durch „13,80 Euro“ ersetzt und der Betrag „620 S“ durch „45 Euro“ ersetzt.
35. Im Tarif B, Post 16 wird der Betrag „190 S“ durch „13,80 Euro“ ersetzt.
36. Im Tarif B, Post 17 wird der Betrag „6 S“ durch „0,43 Euro“ ersetzt und der Betrag „65 S“ durch „4,70 Euro“ ersetzt.
37. Im Tarif B, Post 18 wird der Betrag „15 S“ durch „1,09 Euro“ ersetzt und der Betrag „65 S“ durch „4,70 Euro“ ersetzt.
38. Im Tarif B, Post 19 lit. a wird der Betrag „65 S“ durch „4,70 Euro“ ersetzt; im lit. b wird der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt. Der Betrag „320 S“ wird durch „23,25 Euro“ ersetzt.
39. Im Tarif B, Post 20 wird der Betrag „75 S“ durch „5,45 Euro“ ersetzt.
40. Im Tarif B, Post 21 lit. a wird der Betrag „100 S“ durch „7,25 Euro“ ersetzt, der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt und der Betrag „250 S“ durch „18 Euro“ ersetzt; im lit. b wird der Betrag „40 S“ durch „2,90 Euro“ und der Betrag „125 S“ durch „9 Euro“ ersetzt.
41. Im Tarif B, Post 22 wird der Betrag „500 S“ durch „36 Euro“ ersetzt.
42. Im Tarif B, Post 23 wird der Betrag „620 S“ durch „45 Euro“ ersetzt.
43. Im Tarif B, Post 24 wird der Betrag „50 S“ durch „3,63 Euro“ ersetzt und der Betrag „95 S“ durch „6,90 Euro“ ersetzt.
44. Im Tarif B, Post 25 wird der Betrag „160 S“ durch „11,60 Euro“ ersetzt.

45. Im Tarif B, Post 26 wird der Betrag „320 S“ durch „23,25 Euro“ ersetzt und der Betrag „400 S“ durch „29 Euro“ ersetzt.

46. Im Tarif B, Post 27 wird der Betrag „1 250 S“ durch „90,80 Euro“ ersetzt .

47. Tarif C, Post 3 lautet:

„3. für Zeitungsverkaufseinrichtungen (ausgenommen Zeitungskioske nach Post 4, Tarif C) 4 vH der Einnahmen; die Bewilligung für Zeitungsverkaufseinrichtungen gilt nur an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;“

## **Artikel II**

Artikel I Z 1 bis 8 und 47 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, Artikel I Z 9 bis 46 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen des Artikel I Z 1 bis 8 dieses Gesetzes anhängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### Problem:

- Im Verfahren zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis kommt dem Eigentümer der Liegenschaft, von der aus der Gebrauch erfolgt, ein Zustimmungsrecht zu. Diese Rechtsposition des anrainenden Eigentümers geht weit über die verfassungsrechtlich gebotene Wahrung der subjektiv-öffentlichen Frontrechte hinaus und wird - v.a. bei Miteigentum - in der Praxis dahingehend genutzt, daß die Erteilung der Gebrauchserlaubnis, aus tatsächlich nicht in der Wahrung subjektiv-öffentlicher Rechte gelegenen Gründen, verhindert wird.
- Bei den betragsmäßigen Regelungen ist auf die Euro-Umstellung Bedacht zu nehmen.

### Ziel:

- Entfall des Zustimmungsrechtes unter gleichzeitiger Schaffung der notwendigen Möglichkeit für den Eigentümer der Liegenschaft, von der aus der Gebrauch erfolgt, zur Geltendmachung seiner subjektiv-öffentlichen Frontrechte.
- Berücksichtigung der Euro-Umstellung im Bereich der betragsmäßigen Regelungen.

### Problemlösung:

- Gewährung der Parteistellung für den Eigentümer jener Liegenschaft, von der aus der Gebrauch erfolgt.
- Durchführung der Euro-Umstellung bei den Strafbestimmungen und in Tarif A und B.

### Alternativen:

Keine

### EU-Konformität:

Gegeben

### Kosten:

Durch die mit der Umrechnung verbundenen Rundungen zu Gunsten der Rechtsadressaten, wird es ab 2002 zu minimalen (nicht quantifizierbaren) Mindereinnahmen kommen.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Der Entfall des Zustimmungsrechtes des Eigentümers der Liegenschaft, von der aus der Gebrauch erfolgt, wird zur vermehrten und beschleunigten Erteilung von Gebrauchserlaubnissen (v.a. bei Schanigärten) führen und derart positive Auswirkungen auf die Arbeitsplatzsituation in Wien haben.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Nach der derzeitigen Rechtslage kommt bei der Erteilung von Gebrauchserlaubnissen dem Eigentümer der Liegenschaft, von der aus der Gebrauch erfolgt, selbst wenn die eigene Liegenschaft physisch nicht berührt wird (z.B. Schanigärten oder Containeraufstellungen), ein Zustimmungsrecht zu. Dieses Zustimmungsrecht gibt dem Eigentümer eine Rechtsposition, die weit über die notwendige Möglichkeit zur Wahrung der subjektiv-öffentlichen Frontrechte hinausgeht und erweist sich in der Praxis durch teils extensive Nutzung relativ problematisch. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes soll daher dem Eigentümer der unmittelbar anrainenden Liegenschaft, von der der Gebrauch ausgeht, zur Wahrung seiner Frontrechte Parteistellung gewährt werden.

Durch die Euro-Umstellung wird auch die Anpassung der Strafbestimmungen und der Tarife A und B notwendig.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 2 Abs. 5)

Mit Erkenntnis vom 26. März 1977, Zl. B 340/75, hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, daß im Verfahren auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis dem Eigentümer der anrainenden Liegenschaft Parteistellung zukommt, soweit durch die Erteilung einer beantragten Gebrauchserlaubnis in seine subjektiv-öffentlichen Frontrechte eingegriffen wird. Diese Judikatur vermag allerdings das derzeit im § 2 Abs. 5 Gebrauchsabgabegesetz 1966 verankerte Zustimmungsrecht des Eigentümers der Baulichkeit, von der aus jeweils der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, nicht zu tragen, zumal dieses weit über die dem Anrainer zu gewährenden Möglichkeiten zur Wahrung seiner subjektiv-öffentlichen Frontrechte hinausgeht. Angesichts der sich durch die damit verbundene starke Stellung des Eigentümers im Verfahren auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis herausgebildeten Praxis erscheint es daher erforderlich, daß das obgenannte Zustimmungsrecht entfällt und dem Eigentümer der Baulichkeit von der aus jeweils der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll, lediglich Parteistellung im erforderlichen Ausmaß eingeräumt wird.

Die Frontrechte sind in § 10 Abs. 2 der Bauordnung für Wien positiv-rechtlich (abschließend) geregelt und beschränken sich nicht auf Herstellungen, sondern erstrecken sich auf die ungehinderte Ausübung dieser Rechte (sh. o.a. Erkenntnis). Voraussetzung für eine Parteistellung des Eigentümers soll daher die (behauptete) Beeinträchtigung der Ausübung dieser Rechte sein.

#### Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2)

Hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeit sollen Zeitungskioske den anderen nicht ortsfesten Verkaufsständen gleichgestellt werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 7)

Diese Regelung dient der Klarstellung bei Entfall der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1.

Zu Z 4, Z 5 und Z 6 (§ 5 Abs. 5; § 8 Abs. 3; § 9 Abs. 5)

Auf Grund der Änderung des § 2 Abs. 5 (Z 1) und mangels praktischer Relevanz können diese Haftungs- und Vorlageregelungen ersatzlos entfallen.

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1)

Auch die Bagatellgrenze von 10 S kann mangels praktischer Relevanz entfallen.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 2)

Hier soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden.

Zu Z 9 (§ 16)

Durch die Euro-Umstellung wurde die Anpassung der Strafbestimmungen auf Euro-Beträge notwendig. Die Umrechnung erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 in der Art, daß jeweils 100 S 7 Euro entsprechen. Durch diesen für die Rechtsadressaten günstigeren Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, daß die Änderung dieser Bestimmungen nicht zu deren Lasten erfolgt.

Zu Z 10 bis Z 46 (Tarif A und Tarif B; sämtliche Tarifposten)

Bei den Tarifen erfolgte die Euro-Umrechnung dergestalt, daß unter Zugrundelegung des offiziellen Umrechnungskurses die Beträge zumindest auf den jeweils nächsten Cent, zum Großteil jedoch auf die nächsten 5 Cent abgerundet wurden. Damit ist auch bei den Tarifposten gewährleistet, daß den Rechtsadressaten durch die Euro-Umstellung keine zusätzlichen Lasten auferlegt werden.

Zu Z 47 (Tarif C; Post 3)

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass Zeitungsverkaufseinrichtungen nur an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bewilligungsfähig sind.